

Kam. Raspe

Verfügung

über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Jagdgebrauchshundewesens bei den Jagdbehörden.

Vom 1. November 1962

Zur Durchführung der Anordnung vom 10. Mai 1962 zur Bildung von Jagdgesellschaften (Gbl. II, S. 316) auf dem Gebiete des Jagdgebrauchshundewesens wird folgendes verfügt:

I.

Zur Beratung und Unterstützung der Jagdbehörden auf dem Gebiete des Jagdgebrauchshundewesens sind bei den Jagdbehörden Arbeitsgruppen für das Jagdgebrauchshundewesen zu bilden. Die Arbeitsgruppen setzen sich aus je einem Vertreter von Züchtern oder Führern einer Jagdgebrauchshunderasse zusammen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen für das Jagdgebrauchshundewesen werden durch den Leiter der Jagdbehörde berufen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

II.

(1) Die Aufgabe der Arbeitsgruppe Jagdgebrauchshunde bei der Obersten Jagdbehörde besteht darin, den Stand des Jagdgebrauchshundewesens der DDR in periodischen Beratungen ständig zu analysieren und der Obersten Jagdbehörde Maßnahmen vorzuschlagen, die eine systematische Entwicklung des Jagdgebrauchshundewesens sichern. Die von der Arbeitsgruppe Jagdgebrauchshunde bei der Obersten Jagdbehörde erarbeiteten grundsätzlichen Materialien für die Entwicklung des Jagdgebrauchshundewesens und die Vorschläge zu deren organisatorischer Durchführung bedürfen der Bestätigung durch die Oberste Jagdbehörde. Die Jagdbehörden der Bezirke und Kreise organisieren mit Hilfe der Arbeitsgruppen Jagdgebrauchshunde die Durchführung der Maßnahmen.